

17. JANUAR 2000 - DEKRET ZUR SCHAFFUNG EINES ARBEITSAMTES IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[BS 24.03.00; abgeändert D. 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 07.01.02 (BS 12.09.02); D. 03.02.03;
D. 25.06.07; D. 16.06.08 (BS 09.09.08); D. 27.04.09 (BS 15.06.09); D. 11.05.09 (BS 13.07.09);
D. 25.05.09 (BS 14.07.09); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 25.04.16 (BS
14.06.16); D. 20.06.16 (BS 18.07.16)]

KAPITEL I - SCHAFFUNG UND AUFGABEN DES ARBEITSAMTES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Artikel 1 - Es wird ein Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen, nachfolgend Arbeitsamt genannt.

[Das Arbeitsamt ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unterliegt den Bestimmungen dieses Dekretes.]¹

Das Arbeitsamt hat seinen Sitz in Sankt Vith.

Artikel 2 - §1. Im Rahmen der Beschäftigung hat das Arbeitsamt als Aufgabe:

1. die Anwerbung und die Vermittlung [von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden]² zu organisieren und zu fördern;

2. [Beihilfen sowie Beschäftigungs- oder Ausbildungsanreize, die dem Arbeitsamt aufgrund einer gesetzlichen, dekretalen, oder verordnenden Bestimmung anvertraut werden, zu gewähren und zu verwalten;]³

3. sich an den Ausgaben zu beteiligen, die sich aus der Auswahl, der beruflichen Bildung und der Wiedereingliederung von Personen ergeben, die von Arbeitgebern im Hinblick auf die Schaffung, die Erweiterung oder die Umwandlung von Unternehmen angestellt werden;

4. sich an [...] der Wiedereingliederung von [Arbeitssuchenden]⁴ zu beteiligen;

5. [unter Einhaltung des normativen Rahmens der Föderalbehörde die Kontrolle der Verfügbarkeit der verpflichtend eingetragenen Arbeitssuchenden auszuführen und über die diesbezüglichen Sanktionen zu entscheiden. Als verpflichtend eingetragener Arbeitssuchender gilt jeder Arbeitssuchende, der sich im Hinblick auf den Erhalt des Arbeitslosengelds oder der Berufseingliederungszulage beim Arbeitsamt eingetragen hat;]⁵

6. [über die Freistellung vom Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitssuchender für den Arbeitsmarkt, die bei Wiederaufnahme des Studiums, bei Teilnahme an einer Berufsausbildung oder einem Praktikum gewährt wird, zu entscheiden]⁶

7. an der Durchführung von Programmen zur Wiederbeschäftigung [...] Vollarbeitsloser oder gleichgestellter Personen mitzuwirken

[Dies umfasst insbesondere:

a) das Ausstellen von Bescheinigungen in Bezug auf die Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die nach Merkmalen der Arbeitnehmer festgelegt werden;

b) das Ausstellen von Bescheinigungen sowie das Prüfen von Anträgen in Bezug auf die Aktivierung der im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gewährten Entschädigungen bei Wiederaufnahme der Arbeit, unter Beibehaltung einer Entschädigung, die der Arbeitgeber auf die Entlohnung anrechnet;

c) die Information und die Beratung von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern zu Programmen zur Wiederbeschäftigung;]⁷

8. [die Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten sowie die administrative Aufsicht des Personals der lokalen Beschäftigungsagenturen zu sichern]⁸

[9. Koordinierende Maßnahmen bei Massenentlassungen zu ergreifen]⁹.

[10. in Sachen Outplacement:

a) gemäß den geltenden Bestimmungen die Outplacementkosten der Arbeitgeber zu erstatten;

b) Arbeitgeber, die kein Outplacement angeboten haben, zu sanktionieren;

c) den eingeforderten Betrag für das Outplacement von entlassenen Arbeitnehmern einzusetzen, denen kein solches angeboten wurde.]¹⁰

§2. Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitssuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren mit Ausnahme der Ausbildung des Mittelstandes und der beruflichen Bildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

[In Abweichung von Absatz 1 organisiert das Arbeitsamt im Rahmen des Gesetzes vom 19. Juli 1983 über die Industriellehre Kurse und Endprüfungen für die Industriellehre und gewährleistet die moralische und soziale Betreuung der Industriellehrlinge, die seine Kurse besuchen.]¹¹

§3. Im Rahmen der Beschäftigung und der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt ferner die Aufgabe:

1. die Berufsorientierung, die Berufsberatung und die Feststellung der Berufseignung zu gewährleisten;

¹ abgeändert D. 25.05.09, Art. 121 – Inkraft: 01.01.10

² Abgeändert D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.16

³ Nr. 2 ersetzt D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.16

⁴ Abgeändert D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.16

⁵ Nr. 5 ersetzt D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.16

⁶ Nr. 6 aufgehoben D. 11.05.09, wieder eingefügt D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 5 - Inkraft: 01.01.16

⁷ Nr. 7 abgeändert D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.16

⁸ Nr. 8 aufgehoben D. 11.05.09, wieder eingefügt D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 7 - Inkraft: 01.01.16

⁹ §1 abgeändert D. 11.05.09, Art. 22 u. 24 – Inkraft: 01.01.10

¹⁰ Nr. 10 eingefügt D. 25.04.16, Art. 59 Nr. 8 - Inkraft: 01.01.16

¹¹ Abs. 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 70 – Inkraft : 01.09.16

2. bei der Arbeitsmarktberatung mitzuwirken;
3. bei der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken.

§4. Die in den §§1 bis 3 erwähnten Aufgaben schließen deren internationale Aspekte ein. Im Rahmen dieser Aufgaben kommt das Arbeitsamt den Verpflichtungen nach, die den öffentlichen Verwaltungen für Beschäftigung und berufliche Bildung durch oder auf Grund überstaatlicher Gesetzgebungen, insbesondere derjenigen der Europäischen Union, auferlegt werden.

[§ 5 - Die Regierung kann Rahmenbedingungen für die Ausführung der im vorliegenden Artikel erwähnten Aufgaben festlegen.]¹²

Artikel 3 - Die Dienstleistungen des Arbeitsamtes sind für Betriebe, Arbeitnehmer und Arbeitssuchende grundsätzlich unentgeltlich.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Verwaltungsrates für Betriebe, für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern oder für speziell identifizierte Dienstleistungen, wie etwa Personalauswahl, [...] Qualifizierungsmaßnahmen, [...] oder Veröffentlichung von Stellenangeboten, Abweichungen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit genehmigen und den Rahmen der Tarifgestaltung festlegen. Der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes legt daraufhin die einzelnen Tarife fest.

Artikel 4 - §1. Die Durchführung der Aufgaben des Arbeitsamtes erfolgt gemäß einem Geschäftsführungsvertrag, der zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Arbeitsamt vereinbart wird.

Der Geschäftsführungsvertrag wird für den Zeitraum einer Legislaturperiode des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen.

[Der Geschäftsführungsvertrag ist dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor seiner Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.]¹⁴

§2. Der Geschäftsführungsvertrag beinhaltet:
- die Angaben über die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel;
- die Angaben des Arbeitsamtes zu den quantitativen und qualitativen Zielen, zu den Fristen und zu den erforderlichen Mitteln für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§3. Der Geschäftsführungsvertrag wird von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates einstimmig verabschiedet. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine Einstimmigkeit zustande kommt, wird der Beschluss auf einer darauf folgenden Sitzung, die wenigstens dreißig Tage und höchstens sechzig Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§4. Der Geschäftsführungsvertrag wird durch Regierungserlass gutgeheißen und tritt an einem darin festgelegten Datum in Kraft. Er wird dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft binnen dreißig Tagen zur Kenntnisnahme übermittelt.

§5. [...] ¹⁵

Artikel 5 - Das Arbeitsamt kann im Rahmen seiner Aufgaben Abkommen mit in- und ausländischen Partnern schließen und ist befugt, sich an juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts zu beteiligen, die nach belgischem, ausländischem oder überstaatlichem Gesetz geregelt sind.

Diese Abkommen können die Form einer Kapitalbeteiligung annehmen.

Diese Abkommen beziehungsweise die Satzungen der juristischen Personen, an denen sich das Arbeitsamt beteiligt, müssen die Modalitäten der Kontrolle durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorsehen.

KAPITEL II - DIE VERWALTUNG

Abschnitt 1 - Der Verwaltungsrat

Artikel 6 - §1. Das Arbeitsamt wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Präsidenten,
2. vier Vertretern der repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer,
3. [vier Vertretern der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁶,
4. zwei Vertretern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,
5. zwei Vertretern der Sekundarschulen,
6. einem Vertreter der Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes,
7. einem Vertreter der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen.

¹² abgeändert D. 25.06.07, Art. 17

¹³ abgeändert D. 11.05.09, Art. 23 – Inkraft: 01.01.10

¹⁴ ergänzt D. 03.02.03, Art. 32

¹⁵ aufgehoben D. 25.05.09, Art. 123 – Inkraft: 01.01.10

¹⁶ Nr. 3 ersetzt D. 16.01.12, Art. 51

Stimmberechtigt sind die unter den Nrn. 2 bis 7 aufgeführten Mitglieder.

§2. Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. ein von der Regierung bezeichneter Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. der leitende Beamte des Arbeitsamtes,
3. ein weiteres Personalmitglied des Arbeitsamtes, das vom leitenden Beamten des Arbeitsamtes bezeichnet wird und das Sekretariat des Verwaltungsrates führt.

§3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die deutsche Sprache beherrschen. [...] ¹⁷.

§4 – [Von den in §1 unter den Nummern 2 bis 7 angeführten Mitgliedern dürfen nicht mehr als zwei Drittel gleichen Geschlechts sein.] ¹⁸

[§5. Die Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Gemeinschafts- oder Regionalrates oder einer Regierung. Zudem darf ein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates nicht Provinzgouverneur, Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett oder Personalmitglied des Arbeitsamtes sein.] ¹⁹

[§5bis - Die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht vereinbar mit einer haupt- oder nebenberuflichen Abhängigkeit von privaten Arbeitsvermittlern beziehungsweise Leiharbeitsvermittlern im Sinne des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler. Dies gilt nicht für die unter §1 Nummern 5 bis 7 des vorliegenden Artikels aufgeführten Mitglieder.] ²⁰

§6. Auf Einladung des Verwaltungsrates können Experten mit beratender Stimme punktuell zu Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.

Artikel 7 - §1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernennt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Dieser muss ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen, darf keiner Weisungsgebundenheit gegenüber den im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen und Einrichtungen unterliegen und darf nicht hierarchisch von der Regierung oder den Regierungsmitgliedern abhängen.

§2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernennt die in Artikel 6 §1 unter den Nrn. 2 bis 7 erwähnten Mitglieder des Verwaltungsrates aus doppelten Listen, in denen die repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeber, die Gemeinden, die Sekundarschulen, die Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und die Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen ihre Kandidaten vorschlagen. Liegt kein gemeinsamer Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen, Gemeinden, Schulen, Ausbildungszentren oder Träger vor, trifft die Regierung ihre Wahl aus den einzeln eingegangenen Vorschlägen.

§3. Die in §2 erwähnten Vorschläge müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Regierung zur Bezeichnung der Kandidaten eingereicht werden.

[§3.1 - Ohne Beeinträchtigung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates verliert eine vorschlagsberechtigte Organisation oder Einrichtung ihr Mandat bzw. ihre Mandate für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf der in §3 vorgesehenen Frist, wenn sie innerhalb der festgelegten Frist weder einen gemeinsamen noch einen einzelnen Vertreter für das zu besetzende Mandat bzw. die zu besetzenden Mandate gemäß §2 bei der Regierung vorgeschlagen hat.] ²¹

§4. Die in §2 erwähnten doppelten Vorschlagslisten enthalten für jeden Kandidatenvorschlag jeweils einen Mann und eine Frau. [Auf begründeten Antrag des Arbeitsamtes kann die Regierung eine Abweichung gewähren.] ²²

§5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt, dem Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte, dem Verlust des Mandats der vorschlagsberechtigten Organisation oder Einrichtung oder wenn eine der in Artikel 6 §5 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt.

Wird ein Mandat im Verwaltungsrat frei, so ernennt die Regierung innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gemäß den in den §§1 bis 4 erwähnten Verfahren. Das neuernannte Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

Artikel 8 - Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen

¹⁷ Abgeändert D. 25.04.16, Art. 60 - Inkraft : 01.01.16

¹⁸ abgeändert D. 23.10.00, Art. 72

¹⁹ abgeändert D. 16.06.08, Art. 12

²⁰ eingefügt D. 11.05.09, Art. 25 – Inkraft: 01.01.10

²¹ §3.1 eingefügt D. 27.04.09, Art. 16; ersetzt D. 16.01.12, Art. 52

²² abgeändert D. 16.06.08, Art. 13

gefasst. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt, kann der Beschluss auf einer Sitzung, die wenigstens 14 Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit relativer Mehrheit gefasst werden. Sollte sich dabei eine Stimmengleichheit ergeben, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 9 - Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu Lasten des Haushaltes des Arbeitsamtes gewährt werden.

Abschnitt 2 - Aufgaben des Verwaltungsrates

Artikel 10 - Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Verwaltung des Arbeitsamtes notwendigen Befugnisse.

Artikel 11 - Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere folgende Aspekte regelt:

1. die Häufigkeit der Sitzungen des Verwaltungsrates;
2. die Regeln bezüglich der Einberufung des Verwaltungsrates und bezüglich der Eintragung der Punkte in die Tagesordnung;
3. die Regeln bezüglich des Vorsitzes der Verwaltungsratssitzungen;
4. die Regeln zur Übertragung von Befugnissen an Verwaltungsrats- oder Personalmitglieder.

Die Geschäftsordnung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung vorgelegt.

Abschnitt 3 - Die tägliche Geschäftsführung

Artikel 12 - Das Arbeitsamt wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates vom leitenden Beamten des Arbeitsamtes geführt.

Artikel 13 - Der leitende Beamte des Arbeitsamtes führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er leitet das Personal und übt die tägliche Geschäftsführung aus.

Der Verwaltungsrat legt die Regeln zur täglichen Geschäftsführung des Arbeitsamtes und die Befugnisse des leitenden Beamten des Arbeitsamtes fest. Entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsrates werden der Regierung zur Billigung vorgelegt.

[Abschnitt 4 - Kontrolldienst

Art. 14 - Der Kontrolldienst ist mit der Kontrolle der in Artikel 2 §1 Nummer 5 erwähnten verpflichtend eingetragenen Arbeitsuchenden beauftragt. Er untersteht unmittelbar dem leitenden Beamten des Arbeitsamtes.

Der Kontrolldienst übt seine Aufgaben unparteiisch aus. Er zieht alle Interessen und Standpunkte in Betracht und handelt losgelöst von den Interessen einer betroffenen Partei.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Trennung der Kontrollaufgaben von den Vermittlungs-, Betreuungs- und Ausbildungsaufgaben des Arbeitsamtes nötigen organisatorischen Maßnahmen. Er sorgt dafür, dass die im Kontrolldienst tätigen Personalmitglieder in ihrer Beschlussfassung nicht beeinflusst werden und sich allein durch objektive Erwägungen und Sachverhalte leiten lassen können.

Die im Kontrolldienst tätigen Personalmitglieder vermeiden jeden tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt. In jedem Fall, bei dem ein entsprechender Verdacht auftreten könnte, lässt sich das betroffene Personalmitglied vertreten.

Art. 14.1 - Stellt der Kontrolldienst fest, dass der verpflichtend eingetragene Arbeitsuchende ausreichende Anstrengungen zwecks Eingliederung in den Arbeitsmarkt unternommen hat, informiert er spätestens 14 Tage nach der Überprüfung schriftlich den verpflichtend eingetragenen Arbeitsuchenden:

1. über diese Beurteilung;
2. über seine Verpflichtung, die Eingliederungsbemühungen fortzusetzen;
3. über die Tatsache, dass gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Kontrolle stattfinden wird.

Stellt der Kontrolldienst fest, dass der verpflichtend eingetragene Arbeitsuchende keine ausreichenden Anstrengungen zwecks Eingliederung in den Arbeitsmarkt unternommen hat, informiert er spätestens 14 Tage nach der Überprüfung schriftlich den verpflichtend eingetragenen Arbeitsuchenden:

1. in einem begründeten Beschluss über diese Beurteilung und die entsprechende Sanktion;
2. über die Berufungsmöglichkeit, die zuständige Gerichtsbarkeit sowie die hierbei einzuhaltenden Fristen und Verfahren;
3. über die Tatsache, dass gegebenenfalls spätestens sechs Monate nach der negativen Beurteilung eine weitere Kontrolle stattfinden wird.

Das Arbeitsamt setzt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung unmittelbar über die negative Beurteilung und die entsprechende Sanktion gegenüber dem verpflichtend eingetragenen Arbeitsuchenden in Kenntnis.

Die in vorliegendem Artikel aufgeführten Fristen werden in Kalendertagen berechnet. Der Tag, an dem eine

Frist abläuft, wird in der Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.]²³

[KAPITEL II.1 – ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Art. 14.2 – Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann das Arbeitsamt mit einem Empfänger elektronisch kommunizieren, wenn der Empfänger vorab ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.

Der Empfänger kann diese Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Art. 14.3 – Die sowohl ein- als auch beidseitige elektronische Kommunikation zwischen dem Arbeitsamt und einem Empfänger besitzt die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie über den Briefpostweg übermittelte Mitteilungen, wenn der Empfänger vorab ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.

Das Arbeitsamt informiert den Empfänger im Vorfeld ausführlich über eventuelle Verfahrensschritte und über die rechtlichen Folgen dieser Zustimmung.

Der Empfänger kann diese Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Art. 14.4 – Das Arbeitsamt trifft unter Berücksichtigung des Inhaltes, des Ziels und der Natur der elektronischen Kommunikation, alle erforderlichen Maßnahmen um:

1. die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten;
2. die Vertraulichkeit, Authentizität und Vollständigkeit der ausgetauschten Daten zu garantieren;
3. den Nachweis des Datenverkehrs zu sichern.

Art. 14.5 – Das Arbeitsamt kann zur Vereinfachung des Datenverkehrs Einschränkungen und technische Erfordernisse festlegen.

Art. 14.6 – Die Regierung kann die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels präzisieren sowie weitere Vorgaben bei der elektronischen Kommunikation festlegen.]²⁴

KAPITEL III - HAUSHALT UND FINANZEN

Artikel 15 - Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt das Arbeitsamt über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel.

Das Arbeitsamt darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

Artikel 16 - [...] ²⁵

Artikel 17 - [...] ²⁶

KAPITEL IV - ÜBERGANGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 - In Abweichung von Artikel 2 des Programmdekretes vom 4. März 1996 kann die Regierung dem Arbeitsamt vor dem 22. Januar 2000 drei Zwölftel des im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2000 vorgesehenen Jahresbetrages der Funktions- und Personaldotation auszahlen.

Artikel 19 - [...] ²⁷

Artikel 20 - [abändernde Bestimmung]

Artikel 21 - Vorliegendes Dekret wird am 1. Januar 2000 wirksam.

²³ Abschnitt 4 aufgehoben D. 25.05.09, Art. 123; mit den Artikeln 14 und 14.1 wieder eingefügt D. 25.04.16, Art. 61 - Inkraft: 01.01.16

²⁴ Kapitel II.1 mit den Artikeln 14.2 bis 14.6 eingefügt D. 25.04.16, Art. 62 - Inkraft: 01.01.16

²⁵ ersetzt D. 25.05.09, Art. 122; aufgehoben D. 25.02.13, Art. 61 - Inkraft: 01.01.13

²⁶ aufgehoben D. 11.05.09, Art. 26 - Inkraft: 01.01.10]

²⁷ aufgehoben D. 25.05.09, Art. 123 - Inkraft: 01.01.10